

# Beglaubigte Abschrift

S 21 SO 230/17



## SOZIALGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

### GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

vertreten durch

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin Barbara von Heereman, Schillerplatz 7,  
01309 Dresden

gegen

Kommunaler Sozialverband Sachsen vertreten durch den Direktor, Humboldtstraße 18,  
04105 Leipzig

- Beklagter -

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Dresden gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz ohne mündliche Verhandlung am 27. Mai 2020 durch ihre Vorsitzende, Richterin am Sozialgericht , entschieden:

- I. Der Bescheid des Beklagten vom 07.02.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 03.07.2017 wird aufgehoben und der Bescheid vom 01.02.2016 wird aufgehoben, soweit er für den Zeitraum 01/16 bis 04/16 das Kindergeld in Höhe von monatlich 190,00 € als Kostenbeitrag beansprucht.
- II. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Anrechnung von Kindergeld.

Bei der 33-jährigen Klägerin wurde eine leichte intellektuelle Behinderung und ein Anfallsleiden diagnostiziert. Ihr wurde ein Grad der Behinderung von 100 sowie die Merkzeichen "B", "G" und "H" zuerkannt. Für die Klägerin ist eine Betreuung eingerichtet mit den Aufgabenkreisen (u.a.) Vermögenssorge und Vertretung gegenüber Ämtern, Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern. Zum 01.01.2016 erhielt die Klägerin einen Wohnheimplatz, für dessen Kosten der Beklagte aufkam. Für die zu leistende Grundsicherung, die Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen und die Eingliederungshilfe, die der Beklagte direkt an die Einrichtung auszahlte, beanspruchte er einen Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes in damaliger Höhe von 190,00 € von der Klägerin, denn dieses vereinnahmte die Klägerin selbst auf eigenem Konto, weswegen es ihr als Einkommen zuzurechnen sei. Diese Rechtsauffassung stellte die Klägerin mit Antrag vom 03.02.2017 zur Überprüfung. Der Beklagte sah von einem Kostenbeitrag ab Mai 2016 ab, da ab diesen Monat das Kindergeld nicht mehr an die Klägerin zur Auszahlung gekommen sei. Für den Zeitraum 01.01.2016 bis 30.04.2016 hielt der Beklagte hingegen an dem Kostenbeitrag in Höhe von insgesamt 770,00 € unter Ablehnung des Überprüfungsantrages fest. Den am 07.03.2017 gegen den Bescheid vom 07.02.2017 erhobenen Widerspruch wies der Beklagte am 03.07.2017 zurück. Gegen den am 05.07.2017 zugestellten Widerspruchsbescheid erhob die Klägerin am 02.08.2017 Klage.

Sie meint, dass das Kindergeld den Eltern der Klägerin als Kindergeldberechtigten zugestanden habe, die dieses nicht durch einen zweckorientierten Zuwendungsakt der Klägerin weitergegeben hätten.

Die Klägerin beantragt,

die Bescheide des Beklagten vom 01.02.2016 und 07.02.2017 in Form des Widerspruchsbescheides vom 03.07.2017, zugestellt am 05.07.2017, insoweit aufzuheben als bei der Klägerin das monatlich gezahlte steuerliche Kindergeld in Höhe von 190,00 € für den Zeitraum Januar 2016 – April 2016 als Einkommen berücksichtigt wurde und der Beklagte nun eine Zahlung in Höhe von 770,00 € zzgl. Mahnkosten in

Höhe von 10,00 € verlangt. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin für den Zeitraum Januar 2016 - April 2016 Grundsicherungsleistungen ohne Anrechnung des steuerlichen Kindergeldes zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich auf § 19 Abs. 2 und 3 SGB XII i.V.m. § 92 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 88 Abs. 1 Satz 2 SGB XII. Der volle Einkommenseinsatz erscheine wegen der stationären Betreuung und Verpflegung der Klägerin angemessen.

Die Beteiligten hatten Gelegenheit, zur Entscheidung im Wege des Gerichtsbescheides Stellung zu nehmen. Zu den Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vortrages der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen. Sie waren Gegenstand der Entscheidungsfindung.

### **Entscheidungsgründe:**

#### **I.**

Das Gericht entscheidet den Rechtsstreit ohne mündliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

#### **II.**

Statthafte Klageart für das Begehren der Klägerin ist die kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage. Die Anfechtungsklage zielt auf die Aufhebung des Bescheides vom 07.02.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.07.2017, die Verpflichtungsklage auf die Rücknahme des zur Überprüfung gestellten Bescheides vom 01.02.2016, soweit ein Kostenbeitrag von 190,00 EUR geltend gemacht wird (vgl. BSG, Urteil vom 23. Februar 2017, Az.: B 4 AS 57/15 R, zitiert nach juris, Rn. 16)

Die in zulässiger Weise erhobene Klage hat auch in der Sache Erfolg. Zwar hat ein Leistungsberechtigter mit seinem Einkommen zu den Kosten der erbrachten Leistungen beizutragen, wenn diese in einer stationären Einrichtung erbracht werden und vom Leistungsberechtigten nicht in vollem Umfang aufgebracht werden können (§ 92 Abs. 1 Satz 2 SGB XII in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung). Entgegen der Auffassung des Beklagten ist das Kindergeld aber kein Einkommen der Klägerin gewesen. Denn Anspruchsberechtigter des ausgezahlten Kindergeldes ist nicht das Kind, sondern der Elternteil (§ 62 Abs. 1 EStG). Nur bei Minderjährigen ist das Kindergeld gemäß besonderer Anrechnungsvorschriften dem Kind als Einkommen zuzurechnen (§ 82 Abs. 1 Satz 3 SGB XII). Auch eine Abzweigung gemäß § 74 EStG hat nicht stattgefunden. Zwar verringert sich der Bedarf des Kindes wegen Berücksichtigung von eigenem Einkommen in Höhe des Betrages, der von dem kindergeldberechtigten Elternteil an das Kind geleistet wird (vgl. BSG, Urteil vom 16. Oktober 2007, Az.: B 8/9b SO 8/06 R). Von einer Leistung an die Klägerin in diesem Sinne kann hier jedoch keine Rede sein. Dass das Kindergeld formal auf deren Konto einging, sagt nämlich gerade nichts über eine Zuwendung an die Klägerin aus. Denn es wurde damit nicht der Klägerin zugewiesen. Vielmehr haben die Eltern der Klägerin nachvollziehbar vorgetragen, dass die entsprechende Auszahlungsanweisung an die Familienkasse nur der besseren Übersichtlichkeit dienen sollte. Allein die Tatsache, dass die Kindergeldberechtigten und Vermögensbetreuer der Klägerin ein von ihnen verwaltetes und für Belange der Klägerin eingerichtetes Konto als Kindergeldkonto angegeben haben, kann die Zuordnung des Einkommens zu den Eltern aber nicht ändern, da deren Zugriffsmöglichkeiten zu jedem Zeitpunkt fortbestanden.

### III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

Gegen den Gerichtsbescheid findet die Berufung statt (§ 105 Abs. 1 Satz 2 §§ 143, 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG).